

Finanzordnung SV Triebel e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal jedes Jahres im Voraus fällig.
- (2) Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen dürfen grundsätzlich nur zu gemeinnützigen und satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages sollte vorrangig per Einzugsermächtigung, kann aber auch durch Barzahlung beim Schatzmeister erfolgen. Der Schatzmeister kann für die Kassierung Mannschafts-, Gruppen- und Übungsleiter bevollmächtigen.
- (4) Eine Ausnahme bilden die Mitgliedsbeiträge der Kindersportgruppe, der allgemeinen Sportgruppe sowie der Kinder- und Jugendarbeit des SV Triebel e.V. Diese Mitglieder haben das Recht, ihren Mitgliedsbeitrag monatlich bis zum 15. des Monats für den laufenden Monat oder einmal im Quartal bis zum 15. des ersten Monat im Quartal per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag zu errichten. Für alle neuen Mitglieder ab 2020 ist der Beitrag einmal im Quartal fällig.
- (5) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung, durch Beschluss der Finanzordnung. Über Ermäßigungen des Jahresbeitrages für nichtaktive Mitglieder, wird nach schriftlichem Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand entschieden.

Beitragsart	Jahresbeitrag	Beitrag im Quartal
Mitglied aktiv Fußball	72,00 €	/
Mitglied allg. Sportgruppe	/	30,00
Mitglied aktiv Dart	72,00 €	/
Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre	72,00 €	18,00 €
Auszubildende/Studenten Abteilung Fußball	40,00 €	/
Mitglied passiv	30,00 €	/
Ehrenmitglied	0,00 €	/
Aufnahmegebühr einmalig	10,00 €	/
Rückbuchungsgebühren pro Rückbuchung	6,00 €	/